

schaftliche Unduldbarkeit der Tat als deren eigentlichen „objektiven Wert“ hinwegsetzte.

Die Betrachtung dieser Problematik offenbart bei vorsätzlichen Delikten einen unverhüllten subjektiven Widerspruch zwischen dem Täter und bestimmten elementaren sozialen Anforderungen. Bei fahrlässigen Delikten, bei denen die Verwirklichung der Straftat nicht das eigentliche Handlungsziel ist, läßt die subjektive Nutzensvorstellung des Täters in ihrem Verhältnis zur gewählten Art und Weise ihrer Verwirklichung jeweils die konkrete sozial-negative Qualität des Verschuldens deutlicher erkennen.

Die subjektive Nutzenserwartung ist für den Handelnden stets mit der Einschätzung verbunden, mit welcher Wahrscheinlichkeit er auf eine erfolgreiche Realisierung der gewählten Verhaltensweise rechnen kann. Dabei werden die objektiven Möglichkeiten und die zu erwartenden Konsequenzen abgewogen, und auch hier ist der Täter gezwungen, sich mit der gesellschaftlichen Relevanz seines geplanten Verhaltens auseinanderzusetzen. Im Ergebnis dieses Prozesses kommt es im Wechselspiel der verschiedenen Bedingungen schließlich zum Entschluß, zur Entscheidung des Täters, zu einem Handeln, das eine Straftat darstellt. An diesem „Modell“ des Ablaufs des Entscheidungsprozesses wird deutlich erkennbar, daß die Entscheidung zur Straftat vom Beginn der Fixierung des Verhaltenszieles, über das Abwägen anderer Alternativen, die subjektive Nutzensbestimmung und die Abschätzung der Realisierungschancen bis zum eigentlichen Entschluß zum Handeln — wenn auch graduell differenziert — stets von Verantwortungslosigkeit getragen ist. Diese in ihrem Wesen soziale Verantwortungslosigkeit läßt sich in allen Phasen des psychischen Entscheidungsvorganges nachweisen.

Bei der Anwendung des Entscheidungsbegriffs zur Klärung strafrechtlicher Schuldfragen wird stets zu beachten sein, daß mit diesem Begriff lediglich ein *Modell* der Entscheidung des Menschen zum Handeln gegeben ist.⁹³ Nicht selten wird der gesamte Ablauf so offenkundig und unstrittig sein, daß es im Verfahren keiner besonderen entscheidungspsychologischen Erörterungen bedarf. Es kann aber auch, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Schuldschwere, die eine oder andere Ebene des Entscheidungsablaufs besondere Bedeutung erlangen.

Das kann z. B. der Fall sein, wenn jemand den Diebstahl von Gegenständen, die dem Verderb ausgesetzt waren, damit begründet, daß durch den Diebstahl die entwendeten Gegenstände wenigstens noch nutzbringend verwendet wurden, so daß es eigentlich keine andere „echte“ sozial-gemäße „Alternative“ gegeben hätte.

Es kann auch der gesamte Entscheidungsablauf so kompliziert gewesen sein, daß nur eine sorgfältige Untersuchung auf allen Ebenen den wirklichen Schuldgehalt hervortreten läßt. Dies ist besonders bei fahrlässigen Handlungen der Fall, die mit einer risikohaften Entscheidung verbunden waren.⁹⁴

Die Entscheidungsproblematik erlangt strafrechtlich in mehrfacher Hinsicht

93 Vgl. J. Lekschas, „Zu einigen Grundfragen der Schuld, insbesondere zum Entscheidungsbegriff“, *Neue Justiz*, 9/1973, S.259ff.

94 Vgl. E. Buchholz/D. Seidel, *Wirtschaftliche Fehlentscheidungen oder Straftat*, Berlin 1971.